

## Betreibungsamt Schaffhausen

Betreibungsamt Schaffhausen Münsterplatz 31 8201 Schaffhausen Telefon Fax IBAN: 052 632 54 60 052 632 94 85

CH6009000000820001176

## Pfändungsankündigung

Betreibungs-Nr.

Datum der Ausstellung

201402528 20.06.2014 / htena

Gruppen-Nr.

201452760

Teilnahme bis

Gläubiger

Kanton Schaffhausen Gerichtskasse CH-8200 Schaffhausen

Gläubiger Vertreter

Finanzverwaltung des Kantons

Schaffhausen (Gerichtskasse) J.J. Wepferstrasse 6 CH-8200 Schaffhausen

Herr

Josef Rutz

CH-8212 Neuhausen am Rheinfall

Wird bis:

Donnerstag, 26. Juni 2014

auf dem Betreibungsamt Schaffhausen vollzogen. Sie haben bis zum genannten Datum auf dem Amt zu erscheinen.

Forderung			Betrag CHF	nebst Zins %	seit	für CHF
Hauptforderung			600.00			
Gerichtskosten			150.00			
Umtriebsentschädigung			100.00			
Forderungsbetrag	CHF	850.00		- 3 1		
Zins bis 26.06.2014	CHF	0.00				
Kosten bisher	CHF	94.55	Betreibungsamt Schaffhausen CH-8201 Schaffhausen			
./. Abschlagzahlungen	CHF	0.00				
an Gläubiger	CHF	944.55		11/4	11/2	
Inkasso (provisorisch)	CHF	5.00	M. MUMAI)			
TOTALBETRAG	CHF	949.55	M. Münch ⇒ An das Betreibungsamt zu bezahlen !			

## Der Schuldner wird hiermit auf die nachstehenden Vorschriften des Betreibungsgesetzes aufmerksam gemacht:

Art. 91 <sup>1</sup> Der Schuldner ist bei Straffolge verpflichtet:

- 1.der Pfändung beizuwohnen oder sich dabei vertreten zu lassen (Art. 323, Ziff. 1 StGB);
- 2.seine Vermögensgegenstände, einschliesslich derjenigen, welche sich nicht in seinem Gewahrsam befinden, sowie seiner Forderungen und Rechte gegenüber Dritten anzugeben, soweit dies zu einer genügenden Pfändung nötig ist (Art. 164 Ziff, 1 und 323 Ziff. 2 StGB).
- <sup>2</sup> Bleibt der Schuldner ohne genügende Entschuldigung der Pfändung fern und lässt er sich auch nicht vertreten, so kann ihn das Betreibungsamt durch die Polizei vorführen lassen.
- <sup>3</sup> Der Schuldner muss dem Beamten auf Verlangen Räumlichkeiten und Behältnisse öffnen. Der Beamte kann nötigenfalls die Polizeigewalt in Anspruch nehmen.

Art. 96 ¹ Der Schuldner darf bei Straffolge (Art. 169 StGB) ohne Bewilligung des Betreibungsbeamten nicht über die gepfändeten Vermögensstücke verfügen. Der pfändende Beamte macht ihn darauf und auf die Straffolge ausdrücklich aufmerksam.

<sup>2</sup> Verfügungen des Schuldners sind ungültig, soweit dadurch die aus der Pfändung den Gläubigern erwachsenen Rechte verletzt werden, unter Vorbehalt der Wirkungen des Besitzerwerbes durch gutgläubige Dritte. Pfandverheimlichung wird nach Art. 164 des Strafgesetzbuches bestraft.

Hat der Schuldner es ohne genügende Entschuldigung versäumt, der Pfändung beizuwohnen oder sich selbst dabei vertreten zu lassen, so kann das Betreibungsamt ihn durch die Polizei zur Auskunfterteilung vorführen lassen.

Die Hinweise auf die gesetzlichen Vorschriften über die Unpfändbarkeit von Sachen und Rechten, sowie die Hinweise auf die Strafbestimmungen sind auf der Rückseite zu entnehmen!

Wegen Verletzung dieser Bestimmungen hat sich der Schuldner innerhalb 10 Tagen nach Zustellung der Abschrift der Pfändungsurkunde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu beschweren, ansonst angenommen wird, dass er mit der Pfändung einverstanden sei.

Lebt ein verheirateter Schuldner in Gütergemeinschaft (Art. 221 ff ZGB), so hat er dies dem Betreibungsamt mitzuteilen, damit auch seinem Ehegatten die Betreibungsurkunden zugestellt werden können (Art. 68a SchKG).